

202x.xxx.xxx (BMI/Förderungswesen)

**F ö r d e r u n g s v e r t r a g**

abgeschlossen zwischen der

Republik Österreich

vertreten durch den Bundesminister für Inneres

und der/dem

xxx

vertreten durch xxx

Die Republik Österreich als Förderungsgeber, vertreten durch den Bundesminister für Inneres (1010 Wien, Herrengasse 7) und die xxx (PLZ Ort, Straße Ordnungsnummer) als Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer, vertreten durch xxx, schließen hiermit nachstehenden

**F ö r d e r u n g s v e r t r a g**

**§ 1**

**Gewährung der Förderung**

Nach Maßgabe der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014 (sämtliche Rechtsgrundlagen bilden integrierende Bestandteile des Vertrages) und unter Bezugnahme auf das Förderungsansuchen vom xxx gewährt der Förderungsgeber der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer eine Förderung.

**§ 2**

**Gegenstand und Ziel der Förderung**

*[Konkrete Beschreibung des Vorhabens laut Ansuchen, wobei die förderbare Leistung genau zu beschreiben ist. Weiters sind die Abweichungen vom Ansuchen und die angestrebten Ziele im Vertrag ausdrücklich festzuhalten. Das Ansuchen hat eine Klausel zu enthalten, wonach die Förderungswerberin/der Förderungswerber bestätigt, dass die Angaben richtig und vollständig sind und ihr/ihm bekannt ist, dass unvollständige und unrichtige Angaben strafbar sind.]*

Das Ansuchen bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages (siehe Anlagen 1 bis 3). Bei Widerspruch gelten in erster Linie die Bestimmungen des Förderungsvertrages und sodann die des Ansuchens.

**§ 3**

**Art und Höhe der Förderung**

1. Der Förderungsgeber gewährt eine sonstige Geldzuwendung

in Höhe von maximal …. € *[Anmerkung: gedeckelter Betrag]*

***Variante 1 zur Förderungshöhe:***

… im Ausmaß von ….% der förderbaren und anerkannten Kosten, maximal jedoch in Höhe von ….. €.

Verringern sich die förderbaren Kosten, verringert sich die Förderungshöhe aliquot.

***Variante 2 zur Förderungshöhe****:*

… in Höhe von ..............€. *[Fixbetrag: nur ausnahmsweise, sofern davon auszugehen ist, dass die förderbaren Kosten tatsächlich in der beabsichtigten Höhe anfallen oder falls eine Kostenpauschale bei EU-konfinanzierten Förderungen in Sonderrichtlinien vorgesehen ist.]*

1. Die Förderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden (§ 15).

**§ 4**

**Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,   
Zeitplan der Leistungsdurchführung**

1. Die Laufzeit der Förderung beginnt mit der Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer und endet laut Zeitplan nach Abs. 2. Nach Ende der Laufzeit der Förderung bestehen aber Pflichten aus dem Förderungsvertrag weiter, wie insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten.
2. Zur Erbringung der geförderten Leistung wird folgender Zeitplan festgelegt:……….  
   *[ggf. lt. Ansuchen]*

**§ 5**

**Förderbare und nicht förderbare direkte Kosten**

1. Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind und ab ………….. entstanden sind.
2. Förderbare Kosten sind:

*[Konkrete Aufzählung bzw. gem. Ansuchen]*

1. Nicht förderbare Kosten sind insbesondere:

*[Aufzählung]*

1. Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
2. Personal- und Reisekosten werden bis zu jener Höhe anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

***Variante****:*

*Wenn ausnahmsweise in einer SRL andere Höchstsätze festgelegt sind (vgl. § 35 Abs. 2 ARR 2014), insbesondere gemäß den für die betreffende Verwendungsgruppe zutreffenden gesetzlichen oder KV-Regeln:*

Personal- und Reisekosten werden bis zu jener Höhe anerkannt, die im Kollektivvertrag für …[in den SRL ….., im Bundesgesetz ….] vorgesehen sind.

***Optional****:* Förderbare Höchststundenanzahl beträgt*…..*

1. Förderbar im Zusammenhang mit der Nutzung von Leasinggegenständen zur Durchführung der förderungswürdigen Leistung ist das fällige Leasingentgelt, wobei maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer der Leistung und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes auszugehen ist.
2. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 für den Leistungszeitraum entspricht.

***Variante Kostenpauschale bei EU-kofinanzierten Förderungen***   
[*falls in SRL vorgesehen, entsprechend zu spezifizieren]*

*Standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierung, Pauschalsätze*

**§ 6 *[optional]***

**Indirekte Kosten (Gemeinkosten)**

*[Falls zutreffend, insbesondere wenn in den einschlägigen SRL vorgesehen]*

1. Indirekte Kosten (Gemeinkosten) werden nur dann gefördert, wenn sie zur Erreichung des Förderungszieles erforderlich sind und ab…… entstanden sind. Sie können nicht als direkte Kosten (§ 5) gefördert werden.
2. Als Gemeinkosten sind förderbar:

*[Aufzählung in sachlicher Hinsicht]*

1. Nicht im Rahmen der Gemeinkosten abrechenbar sind insbesondere:  
   *[Aufzählung]*
2. ***Variante Pauschale*** *[falls ein in SRL vorgesehenes GK-Pauschale vereinbart werden soll]*

Gemeinkosten werden mit einem Pauschalsatz von …% von *[Zuschlagsbasis sachlich und betraglich festlegen, z.B. der direkt verrechenbaren Personalkosten]* gefördert. Ein gesonderter Nachweis der einzelnen Gemeinkosten ist nicht erforderlich. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter abgegolten und dürfen nicht als direkte Kosten abgerechnet werden.

***Variante keine Pauschale***:

Gemeinkosten sind von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer im Einzelnen durch entsprechende Belege nachzuweisen. Gemeinkosten sind nur anteilsmäßig *[die Höhe des Anteils ist auf Basis tatsächlicher Werte zu ermitteln)* förderbar. Es sind im Zuge der Abrechnung nachvollziehbare Schlüssel vorzulegen z.B. basierend auf Quadratmeterzahlen, Personalstunden etc.

**§ 7**

**Wegfall oder wesentliche Änderung des Verwendungszwecks**

Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich – hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen

1. eine angemessene Abgeltung zu leisten,
2. die betreffende Sache dem Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
3. in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes heranzuziehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der der Förderung des Förderungsgebers entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten.

**§ 8**

**Allgemeine Förderungsbedingungen**

1. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat
2. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,
3. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
4. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilt oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
5. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
6. wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewährleisten; in diesem Fall ist die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer verpflichtet auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
7. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mindestens drei Angebote einzuholen, sofern die Höhe des Auftragswertes den Betrag von € 10.000,- überschreitet. Aufträge für Dienstleistungen können bis zu einem Auftragswert von € 10.000,- inkl. USt. auf der Grundlage eines einzigen Angebots vergeben werden. Aufträge für Lieferungen können bis zu einem Auftragswert von € 10.000 inkl. USt auf Grundlage von zwei Angeboten/unverbindlichen Preisauskünften vergeben werden. Aufträge unter € 1.000,- können auf der Grundlage eines einzigen Angebots vergeben werden.
8. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen,
9. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, zu verwenden,
10. jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung zu unterlassen,
11. [***optional***] eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 7 und 15) in Höhe von …… zu bieten und
12. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten [*Anmerkung: gilt nur für Unternehmer]* und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.
13. Sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben, hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bekanntzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU Mitteln nach Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, oder um welche derartige Förderungen sie/er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderem Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU nach Einbringung des Förderansuchens angesucht hat oder noch ansuchen will.

**§ 9**

**Besondere Förderungsbedingungen**

Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostenkategorien der Finanzplanung bis maximal 10% der jeweiligen Kostenkategorie sind zulässig, sofern sie dem Förderungsgeber schriftlich mitgeteilt werden. Verschiebungen von mehr als 10% der jeweiligen Kostenkategorie bedürfen der Zustimmung des Förderungsgebers und sind grundsätzlich spätestens mit Einreichung des Zwischenberichts bekannt zu geben. Umschichtungsanträge zu einem späteren Zeitpunkt sind zulässig, wenn sich der Umschichtungsbedarf aus besonderen Umständen erst später ergibt.

*[Besondere Bedingungen oder Auflagen, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, insbesondere auch jene laut EU-Rechtsvorschriften, des besonderen Bundesgesetzes, der Sonderrichtlinien und/oder § 24 Abs. 1 Z 12 der ARR 2014, z.B. Betriebspflichten, gesonderte Rechnungskreise, Anforderungen an die elektronische Belege, besondere künstlerische, technische, ausbildungsmäßige, wissenschaftliche und/oder wirtschaftliche Kenntnisse/Voraussetzungen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers.] ...................................*

**§ 10**

**Datenverarbeitung durch den Förderungsgeber**

1. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber als Verantwortlicher berechtigt ist,

[**Variante 1:** …dass der Förderungsgeber und die Abwicklungsstelle als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind,

**Variante 2**: …, dass der Förderungsgeber als Verantwortlicher und die Abwicklungsstelle als Auftragsverarbeiter berechtigt sind,]

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben oder an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen;
3. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) durchzuführen.
4. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
5. Welche personenbezogenen Daten vom Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle verarbeitet werden, ist in Pkt. 2 der Anlage 4 geregelt. Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer bestätigt, die als Anlage angeschlossene Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die Datenverarbeitungsauskunft bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.
6. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bestätigt weiters, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46//EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 igF, erfolgt.

**§ 11**

**Mitwirkung an der Evaluierung**

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat an der vom Förderungsgeber durchzuführenden Evaluierung der Förderung oder des Förderungsprogrammes mitzuwirken. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber oder der vom Förderungsgeber für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle die für die Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen. Folgende Informationen sind von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer spätestens bis ……... bekannt zu geben: …………

Darüber hinaus hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer auf Aufforderung der mit der Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle weitere für die Durchführung der Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen.

***Optional****:* Zwischenevaluierungen finden zu folgenden Zeitpunkten statt:

***Variante*:** Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber oder der vom Förderungsgeber für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung angefordert werden.

**§ 12**

**Berichtspflichten**

1. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis bis ............. zu berichten.

***Optional*** *für den Fall, dass zusätzlich Zwischenberichte erforderlich sind (§ 42 ARR 2014):*

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises (vollständiger Zwischenverwendungsnachweis [optionale Variante: oder Zwischenbericht] und abschließender Verwendungsnachweis), bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, wie folgt zu berichten:

* 1. Zwischenverwendungsnachweis (oder Zwischenbericht) bis zum …..
* 2. Zwischenverwendungsnachweis (oder Zwischenbericht) bis zum …
* ……
* Abschließender Verwendungsnachweis über das gesamte Fördervorhaben bis spätestens zum….

Die allenfalls von der EU zusätzlich geforderten Berichte sind dem Förderungsgeber zeitgerecht vorzulegen.

1. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.  
   Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Nähere Ausführungen sind dem „Leitfaden für die Abrechnung von Förderungsmitteln des Bundesministeriums für Inneres“ zu entnehmen, der einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrags bildet (Anlage 5).
2. Für Rechnungen/Belege ist folgendes zu beachten:   
   *z.B. Originalbelege, elektronische Rechnungen nach E-Rechnung-UStV BGBl. II Nr. 516/2012, elektronisch archivierte Rechnungen/Belege, Zuordnung zum Projekt auf Rechnung/Beleg, Belege lauten auf Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer*.
3. Die Einsichtnahme in die Belege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten. Die Übermittlung von Papierbelegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist.
4. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.
5. Hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.
6. Verpflichtungen gemäß § 40 Abs. 5 ARR 2014, sofern nicht an anderer Stelle im Mustervertrag geregelt *: ……..  
   [Anmerkung: Verpflichtungen, die von der haushaltsführenden Stelle gem. § 40 Abs. 5 ARR 2014 zur Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen in Sonderrichtlinien festgelegt wurden und auf Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer zu überbinden sind.]*
7. Wenn es zur Kontrolle erforderlich ist, kann der Förderungsgeber die Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers – insbesondere auch die Vorlage von Bilanzen – sowie sonstigen zweckdienlichen Unterlagen verlangen.

**§ 13**

**Auszahlung der Förderung**

1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt insoweit, als es sich um förderbare Kosten handelt sowie nach Prüfung der Voraussetzungen und Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen.   
     
   ***Variante 1*** *nach Durchführung des Vorhabens*  
   Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage und Abnahme des Verwendungsnachweises bis zum……  
     
   ***Variante 2*** *nach vereinbartem Zahlungsplan in pauschalierten Teilbeträgen aufgrund der voraussichtlichen Bedarfslage*  
   Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach folgendem Zahlungsplan, soweit die Förderungsmittel zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt werden *[Hierbei handelt es sich nur um ein Beispiel:]*

* Die Auszahlung des ersten Teilbetrages in Höhe von max. … € [***Variante****:* … % des insgesamt gewährten Zuschusses*]* erfolgt bis spätestens zum…
* Die Auszahlung des XX. Teilbetrages in Höhe von max. … € *[****Variante****:* … %*]* erfolgt nach Geltendmachung durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer nach Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises (Variante: eines Zwischenberichtes) über den Zeitraum …..

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von max. …… *(Anmerkung: mindestens 10% des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages)* erfolgt nach Vorlage und Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises bis zum … .

Die endgültige Feststellung der förderbaren Kosten erfolgt im Rahmen der Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises.

Die Überweisung erfolgt auf das Konto

IBAN:……

BIC:….

lautend auf……

1. Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
2. Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto beim Kreditinstitut ............. bestmöglich anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.
3. Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall des Verzuges gilt § 15 Abs. 4.
4. ***Optional****:* Die Auszahlung der Förderung kann auch an XXX mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen.

**§ 14**

**Änderungen**

Der Förderungsgeber ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des § 15 vor.

**§ 15**

**Einstellung und Rückzahlung der Förderung**

1. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere
   1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
   2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
   3. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
   4. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
   5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
   6. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
   7. von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß § 8 Abs. 1 Z 9 nicht eingehalten wurde,
   8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmern),
   9. die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden,
   10. Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß § 16 Abs. 3 nicht durchgeführt werden *[****optional*** *falls in § 16 Abs. 3 vorgesehen]*,
   11. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
   12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden, oder
   13. eine Rückerstattungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, vorliegt.

[***Optional:*** *Sonstige Rückforderungsgründe, die insbesondere in SRL vorgesehen sind, wie etwa folgende:*

… in einem Zeitraum bis ....

* das Unternehmen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, Betriebsteile bzw. für den Förderungszweck bedeutsamen Anlagen eingestellt, stillgelegt oder verlegt werden,
* das Unternehmen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, Betriebsteile bzw. für den Förderungszweck bedeutsame Vermögenswerte, Anlagen oder sonstigen Rechte entgeltlich oder unentgeltlich veräußert, übertragen, verpachtet oder vermietet bzw. auf sonstige Weise überlassen werden,
* ohne Genehmigung des Förderungsgebers das Unternehmen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder Betriebsteile eingebracht, (ab-)gespalten oder auf sonstige Weise ausgegliedert werden
* ohne Genehmigung des Förderungsgebers Gesellschafter der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ausscheiden, neue Gesellschafter eintreten oder es sonst zu einer wesentlichen Änderung der Beteiligungsverhältnisse kommt,
* ohne Genehmigung des Förderungsgebers namentlich oder mit Funktion angeführtes Schlüsselpersonal (z.B. Geschäftsführer oder Projektleiter) wechselt.]

1. Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann in den Fällen des Abs. 1 eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn
2. die von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
3. kein Verschulden der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
4. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.
5. Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.
6. Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

**§ 16 *[optional]***

**Sonstige Bestimmungen**

1. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat die Höhe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes (Überschusses) aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (z.B. durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) unverzüglich dem Förderungsgeber anzuzeigen und diesen auf dessen Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen.
2. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere ihr oder sein Name, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können. *[Allenfalls Konkretisierung der Vorschriften der EU bzw. von zusätzlichen Daten, die zu veröffentlichen sind.]*
3. ***Optional:*** *Publizitätsverpflichtungen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers insbesondere nach unionsrechtlichen Vorschriften oder nationalen Vorgaben.*

Beispiel:

*„Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, auf seiner Website, bei allen im Rahmen der Projektumsetzung erstellten Publikationen sowie bei Tagungen die Unterstützung durch das BMI bekannt zu machen und in seinen internen Vermerken und Berichten auszuweisen. Alle Projektunterlagen und Publikationen müssen folgenden Vermerk enthalten: „Dieses Projekt wird durch das Bundesministerium für Inneres gefördert“.*

1. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bestätigt hiermit, dass die aus De-minimis-Programmen erhaltenen Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren die jeweils gültige De-minimis-Obergrenze nicht überschritten haben.

**§ 17**

**Schriftlichkeit, salvatorische Klausel**

1. Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechts­unwirksamkeit der Schriftform; das Übersenden per Fax genügt der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

**§ 18**

**Gerichtsstand, anwendbares Recht**

1. Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart *[soweit dies nach § 14 KSchG, BGBl. Nr. 140/1979, idgF. zulässig ist].*
2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

**§ 19**

**Förderungsmissbrauch**

Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

**§ 20**

**Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon eine Gleichschrift der Fördergeber und eine die Fördernehmerin erhalten. Wenn die Förderungswerberin nicht binnen 4 Wochen ab Zusendung (Poststempel) schriftlich die Annahme des Förderungsanbots samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, gilt das Förderungsanbot als widerrufen. Betreffend die Zusendung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Für den Förderungsgeber: |  | Für die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer: |
|  |  |  |
| Wien, am xx.xx.20xx |  | Wien, am xx.xx.20xx |
| Für den Bundesminister für Inneres |  |  |
| (Unterschrift & Stampiglie) |  | (Unterschrift & Stampiglie)[[1]](#footnote-1) |

Anlagen:

1. Förderungsansuchen
2. Beschreibung der beantragten Förderung/Projektplan
3. Finanzplan
4. Datenverarbeitungsauskunft
5. Abrechnungsleitfaden

1. Leserliche Beifügung des Namens des Unterzeichnenden [↑](#footnote-ref-1)